

**Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung  
der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Heizungs- und  
Klimaanlagendatenbankverordnung (Oö. HKDV) erlassen wird und die Oö.  
Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 (Oö. HaBV 2022), die Oö.  
Gasverordnung und die Oö. Klimaanlagenverordnung (Oö. KIAV) geändert werden**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs**

Aufgrund der Novellierung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002, LGBl. Nr.xxx/2026, werden mit der vorliegenden Verordnung nähere Bestimmungen zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank festgelegt.

Die Verordnung enthält daher insbesondere Regelungen über die Struktur der zu erfassenden Anlagenstammdaten, die Form der Dokumentation von Prüf- und Inspektionsdaten, die Vergabe einer eindeutigen Anlagenidentifikationsnummer (Anlagen-ID) sowie über Aufbau und Anbringung einer Kennzeichnungsplakette.

### **II. Finanzielle Auswirkungen**

Dem Bund, den Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Den Vollzugsbehörden wird vielmehr eine einheitliche und medienbruchfreie Datenbasis für die Vollziehung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich wird auf die erläuternden Bemerkungen der Oö. LuftREnTG-Novelle 2026, LGBl. Nr.xxx/2026, verwiesen.

### **III. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Verordnung stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Mit der gegenständlichen Verordnung wurde Bedacht auf die Neufassung der EU-Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die EU-Gebäudegesamtenergieeffizienzrichtlinie (EPBD III), Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, genommen, welche Anforderungen an Datenbanken für die Gesamteffizienz von Gebäuden stellt

#### **IV. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft**

Die in diesem Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **V. Besonderheiten des Rechtsetzungsverfahrens**

Besondere verfahrensrechtliche Anforderungen bestehen nicht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel I**

#### **Verordnung der Oö. Landesregierung zur Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank**

#### **(Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbankverordnung - Oö. HKDV)**

##### **Zu § 1**

Die Bestimmung legt den Gegenstand der Verordnung fest.

##### **Zu § 2**

Für die elektronische Erfassung der Anlagenstammdaten ist ein Anlagendatenblatt zu verwenden, dessen Struktur im Anhang 1 festgelegt ist. Die dort vorgesehenen Datenfelder sind entsprechend den definierten Spezifikationen in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zu erfassen. Das Anlagendatenblatt dient dabei als elektronische Vorlage; ein Ausdruck ist nicht erforderlich. Die Prüforgane können die entsprechenden Datenblätter bei Bedarf direkt aus der Datenbank generieren. Die in Anhang 1 definierten Attribute sind dabei in der Datenbank vollständig abgebildet.

##### **Zu § 3**

§ 3 regelt die einheitliche Dokumentation der Daten, die im Zusammenhang mit Abnahmen gemäß § 22 Oö. LuftREnTG, wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG, behördlichen Überprüfungen gemäß § 27 Oö. LuftREnTG, Inspektionen gemäß § 29a Oö. LuftREnTG, Überprüfungen durch Erdgasunternehmen gemäß § 31 Abs. 3 Oö. LuftREnTG und wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 31a Oö. LuftREnTG zu erfassen sind. Ziel ist die Sicherstellung einer standardisierten, strukturierten und elektronischen Datenerfassung. Zu diesem Zweck sind die jeweils zu erfassenden Daten nach den in den Anlagen 2 bis 15 vorgegebenen Mustern zu dokumentieren. Diese Muster definieren die Struktur der zu erhebenden Daten. Für behördliche Überprüfungen gemäß § 27 Oö. LuftREnTG sowie für Überprüfungen durch Erdgasunternehmen gemäß § 31 Abs. 3 Oö. LuftREnTG sind die Daten sinngemäß nach den für wiederkehrende Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG festgelegten Mustern zu erfassen.

Die in den Anlagen 2 bis 15 enthaltenen Formulare dienen der elektronischen Vorlage; ein Ausdruck ist nicht erforderlich. Die Prüforgane finden entsprechende Muster in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank vor und können diese bei Bedarf direkt aus der Datenbank generieren, wodurch wird die praktische Umsetzung der Dokumentationspflichten erleichtert wird. Die Muster in den Anlagen dienen ausschließlich der Strukturierung der elektronischen Datenerfassung.

##### **Zu § 4**

§ 4 stellt sicher, dass jede in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfasste Anlage eindeutig identifizierbar ist. Die zehnstellige, zufällig generierte Anlagen-ID verhindert Doppelkennzeichnungen und ermöglicht eine eindeutige Zuordnung in der Datenbank.

Die Kennzeichnungsplakette zeigt die Anlagen-ID und stellt diese zusätzlich mittels QR-Code dar. Die genaue Gestaltung, Größe und Anordnung sind in Anlage 16 festgelegt.

Besondere Hinweise zur Anbringung:

- Kachelöfen: Die Kennzeichnungsplakette ist innenseitig im Stromverteilerkasten anzubringen, da eine direkte Anbringung am Kachelofen nicht möglich ist.

- Elektrische Widerstandsheizungen: Die Kennzeichnungsplakette ist ebenfalls innenseitig im Stromverteilerkasten anzubringen, um einen zentralen, einheitlichen Standort zu gewährleisten.
- Bei Gas-Verteilungsleitungen von Mehrzähleranlagen ist auch eine Kennzeichnungsplakette am Rohr Kennzeichnungsschild anzubringen, da Gas-Verteilungsleitungen andere Überprüfungsintervalle (alle 6 Jahre bei flüssiggasversorgten Feuerungsanlagen, 15 Jahre bei erdgasversorgten Feuerungsanlagen) als die Feuerungsanlage (jährlich bis alle 3 Jahre) haben.

Die Plaketten werden zentral vom Datenbankbetreiber (Land Oberösterreich) in Auftrag gegeben und über die Wirtschaftskammer Oberösterreich an die Betriebe verteilt.

## **Zu Artikel II**

### **Verordnung, mit der die Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 (Oö. HaBV 2022) geändert wird**

Mit Artikel II erfolgt die Anpassung der Oö. HaBV 2022 an die in der Oö. HKDV vorgesehenen elektronische Datenerfassung in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank.

Da gemäß § 3 Oö. HKDV die im Zusammenhang mit Abnahmen gemäß § 22 Oö. LuftREnTG und wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG zu erfassenden Daten nach den in den Anlagen 2 bis 15 festgelegten Mustern elektronisch zu dokumentieren sind, entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Formblätter in der Oö. HaBV 2022. Dementsprechend werden folgende Anlagen außer Kraft gesetzt:

- Abnahmebefund für Heizungsanlagen - Feste Brennstoffe – Anlage 1
- Abnahmebefund für Heizungsanlagen – Flüssige Brennstoffe – Anlage 2, Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen - Feste Brennstoffe – Anlage 3
- Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen - Flüssige Brennstoffe – Anlage 4.

Die materiellrechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung von Abnahmen gemäß § 22 Oö. LuftREnTG, wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG bleiben von dieser Änderung unberührt.

## **Zu Artikel III**

### **Verordnung, mit der die Oö Gasverordnung geändert wird**

Auch in der Oö. Gasverordnung erfolgt eine Anpassung an die in der Oö. HKDV vorgesehenen elektronische Datenerfassung in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank. Da die im Zusammenhang mit Abnahmen gemäß § 22 Oö. LuftREnTG und wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG von Erdgasanlagen und Flüssiggasanlagen zu erfassenden Daten künftig nach den in der Oö. HKDV festgelegten Strukturen elektronisch zu dokumentieren sind, entfällt die Notwendigkeit entsprechender Formblätter in der Oö. Gasverordnung.

Dementsprechend werden folgende Anlagen außer Kraft gesetzt:

- Abnahmebefund und Prüfbericht für Erdgasanlagen - Anlage 1:
- Abnahmebefund und Prüfbericht für Flüssiggasanlagen – Anlage 2

Nicht von dieser Änderung betroffen ist Anlage 3 (Abnahmebefund und Prüfbericht für Biogasanlagen), da Biogasanlagen sonstige Gasanlagen (§ 3 Z 35 Oö. LuftREnTG) darstellen und diese gemäß dem neuen § 49 Abs. 1 Oö. LuftREnTG nicht in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank zu erfassen sind.

Die materiellrechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung von Abnahmen gemäß § 22 Oö. LuftREnTG und wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG bleiben auch hier unberührt.

#### **Zu Artikel IV**

##### **Verordnung, mit der die Oö. Klimaanlageverordnung (Oö. KIAV) geändert wird**

Mit Art. IV erfolgt die Anpassung der Oö. KIAV an die in der Oö. HKDV vorgesehenen elektronische Datenerfassung in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank.

Da die im Zusammenhang mit wiederkehrenden Überprüfungen von Klimaanlage gemäß § 31a Oö. LuftREnTG zu erfassenden Daten künftig nach den in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebankverordnung festgelegten Strukturen elektronisch zu dokumentieren sind, entfällt die Notwendigkeit des bisherigen Prüfberichts.

Dementsprechend wird der Prüfbericht für Klimaanlage zu § 5 außer Kraft gesetzt.

Die materiellrechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung von wiederkehrenden Überprüfungen von Klimaanlage gemäß § 31a Oö. LuftREnTG bleiben von dieser Änderung unberührt.

#### **Zu den Anlagen**

Die Anlagen enthalten die Ausgestaltungen der elektronischen Datenerfassung sowie der Kennzeichnung der Anlagen.

##### **Zu Anlage 1**

Die Anlage legt die Struktur der für die Erfassung der Anlagenstammdaten erforderlichen Datenfelder fest.

##### **Zu den Anlagen 2 bis 15**

Diese Anlagen enthalten die Strukturen für die elektronische Dokumentation von Abnahmen gemäß § 22 Oö. LuftREnTG, wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG, behördlichen Überprüfungen gemäß § 27 Oö. LuftREnTG, Inspektionen gemäß § 29a Oö. LuftREnTG, Überprüfungen durch Erdgasunternehmen gemäß § 31 Abs. 3 Oö. LuftREnTG und wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 31a Oö. LuftREnTG.

Mit der rechtlichen Implementierung der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank entfallen die bisher im Oö. LuftREnTG vorhandenen Anlagen 4 (Anlagendatenblatt) und 5 (Prüfbericht der Inspektionen). Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht der Inspektionen finden sich nun in der Oö. HKDV wieder.

##### **Zu Anlage 16**

Die Anlage zeigt ein Muster der Kennzeichnungsplakette in ihrer Ausführung. Die Plakette ist quadratisch (4 × 4 cm) und trägt die Etikette. Auf der Etikette ist unten die Anlagen-ID als Nummer abgedruckt, darüber ist der QR-Code angebracht, der die Anlagen-ID in codierter Form enthält und über diese eine direkte Verbindung zum Anlagendatenblatt einer Heizungs- oder Klimaanlage in der Oö. Heizungs- und Klimaanlagebank herstellt. Die abgebildete Anlagen-ID und der QR-Code dienen ausschließlich zur Illustration. Weitere Elemente betreffen die gestalterische Aufbaumodellierung der Plakette.